

Bundesgesetzblatt

Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 1958	Nr. 16
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
27. 5. 58	Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages	379
22. 5. 58	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu den §§ 144 und 145 AVAVG)	377
20. 5. 58	Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	381
20. 5. 58	Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	382
23. 5. 58	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundeswehrverwaltung	383
14. 5. 58	Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Bundeswehrverwaltung	384

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 3. Mai 1958, sind veröffentlicht: Gesetz zu der Vereinbarung vom 31. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zollbehandlung von Müllergaze. — Gesetz zu der Vereinbarung vom 29. Juni 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-dänischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags. — Bekanntmachung über eine Entzignung für Zwecke der Deutschen Bundesbahn.

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu den §§ 144 und 145 AVAVG).

Vom 22. Mai 1958.

Auf Grund des § 144 Abs. 3 und des § 145 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen verordnet:

§ 1

Fremde Staatsangehörige und Staatenlose, denen ein Anspruch auf Soforthilfe nach § 141 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes zuerkannt ist, sind Deutschen gleichgestellt.

§ 2

Fremde Staatsangehörige und Staatenlose, die sich im Geltungsbereich des Gesetzes rechtmäßig und nicht nur vorübergehend aufhalten, sind Deutschen mit der Maßgabe gleichgestellt, daß an die Stelle einer Beschäftigung von mindestens zehn Wochen im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AVAVG eine entsprechende Beschäftigung von mindestens sechsundzwanzig Wochen tritt. § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2 und 3 und Abs. 2 AVAVG sowie §§ 3 bis 6 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.

§ 3

Sind die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 AVAVG nicht erfüllt, so treten an die Stelle der ganz oder teilweise fehlenden entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AVAVG

1. die nicht entlohnte unselbständige Tätigkeit, die im Anschluß an eine abgeschlossene Ausbildung auf Hoch- oder anerkannten Fachschulen ausgeübt worden und im Rahmen der Berufsausbildung vorgeschrieben oder üblich ist,
2. der Dienst als Beamter des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sowie der Dienst als Richter,
3. der für die Bundesrepublik geleistete Wehrdienst oder der zivile Ersatzdienst,
4. die Ausbildung oder Weiterbildung im Rahmen der Berufsförderung der Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstes auf Grund der §§ 4, 5 und 39 des Soldatenversorgungsgesetzes,

5. die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 befugt und hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit als Selbständiger, wenn sie aus Gründen, die der Arbeitslose nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend aufgegeben worden ist.

§ 4

Hat sich eine Arbeitslose, welche die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 AVAVG nicht erfüllt, nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe arbeitslos gemeldet, so ist der Anspruch auf Unterstützung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen begründet, wenn ihr der frühere Ehemann vor Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe innerhalb der Frist des § 145 Abs. 1 Nr. 4 AVAVG für mindestens sechsundzwanzig Wochen in nicht nur geringfügigem Umfange Unterhalt gewährt hat.

§ 5

(1) Sind die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 AVAVG nicht erfüllt, so ist der Anspruch auf Unterstützung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen begründet, wenn der Arbeitslose sich innerhalb von sechsundzwanzig Wochen nach einer Heilbehandlung oder einer arbeits- oder berufsfördernden Maßnahme arbeitslos gemeldet hat, die zu dem Zwecke der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit oder der Eingliederung in das Arbeitsleben von einem Träger öffentlich-rechtlicher Leistungen durchgeführt oder gefördert worden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Träger laufende wirtschaftliche Leistungen zur Bekämpfung der Tuberkulose nach einer Heilbehandlung oder einer arbeits- oder berufsfördernden Maßnahme für eine Zeit gewährt hat, in welcher der Berechtigte nach seinem Leistungsvermögen nicht imstande war, eine Beschäftigung von mindestens zehn Wochen

im Sinne des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AVAVG auszuüben, ohne dadurch den mit der Maßnahme verfolgten Zweck zu gefährden.

§ 6

Die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b AVAVG gelten für Personen als erfüllt,

1. denen ein Anspruch auf Soforthilfe nach § 141 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes zuerkannt ist oder
2. auf die § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 des Bundesevakuiertengesetzes anzuwenden sind,

wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung im Geltungsbereich dieser Verordnung Aufenthalt genommen haben oder dorthin zurückgekehrt sind und dort ohne ihr Verschulden die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 AVAVG nicht erfüllen konnten.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel X § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Durchführung der Arbeitslosenhilfe vom 31. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 727) außer Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1958.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages.

Vom 27. Mai 1958.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die in den Bundestag gewählten Abgeordneten erhalten vom Zeitpunkt der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bundestages noch nicht abgelaufen ist, für die Dauer der Mitgliedschaft eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,5 vom Hundert des Amtsgehalts eines Bundesministers. Sie ist auf volle 10 Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Bundestages erhalten die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Mitglieder, die infolge des Ablaufs der Wahlperiode oder der Auflösung des Bundestages die Mitgliedschaft im Bundestag verlieren und nicht wiedergewählt werden, erhalten darüber hinaus, wenn sie dem Bundestag mindestens ein Jahr angehört haben, für weitere drei Monate Übergangsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigung.

(3) Die in den Bundestag gewählten Abgeordneten haben das Recht der freien Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Dieses Recht beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl und endet vierzehn Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode. Im Falle der Auflösung des Bundestages steht ihnen das Recht bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach der Neuwahl zu.

(4) Der Präsident, seine Stellvertreter, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der gemäß Artikel 45 und 45a des Grundgesetzes eingesetzten Ausschüsse haben dieses Recht bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten als Ersatz für Unkosten (sächliche und personelle Bürokosten) ein Unkostenpauschale von monatlich 600 Deutsche Mark.

(2) Das Unkostenpauschale wird nicht geleistet an Mitglieder des Bundestages, die im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bundestag eintreten, wenn der Bundestag, abgesehen von den in § 1 Abs. 4 aufgeführten Ausschüssen seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten monatlich ein Tagegeldpauschale von 500 Deutsche Mark.

(2) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Welche Tage als Sitzungstage gelten, bestimmt der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. Trägt sich ein Mitglied des Bundes-

tages nicht in die Anwesenheitsliste ein, wird ihm vom Tagegeldpauschale ein Betrag von 30 Deutsche Mark einbehalten. Dieser Betrag erhöht sich auf 50 Deutsche Mark, wenn ein Mitglied an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird ersetzt durch Amtieren als Präsident oder Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bundestages, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder durch die Vorlage eines genehmigten Dienstreiseantrages.

(3) Einem Mitglied des Bundestages, das an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, wird ein Betrag von einem Zwanzigstel des Tagegeldpauschales abgezogen. Das gilt nicht, wenn ein Abzug schon gemäß Absatz 2 erfolgt ist.

§ 4

(1) Bezieht ein Mitglied des Bundestages an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Bundestages eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Mitteln, wird vom Tagegeldpauschale ein Betrag von 30 Deutsche Mark einbehalten. Das gleiche gilt für Teilnahme an Sitzungen europäischer Körperschaften.

(2) Während der Dauer seiner Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundestages die Erstattung von Eisenbahnfahrkosten für Reisen innerhalb des Bundesgebietes von anderer Seite nicht annehmen.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten monatlich ein Reisekostenpauschale, das sich nach den Entfernungen zwischen Wohnsitz und Sitz des Bundestages bemißt. Die Pauschalsätze werden nach Zonen gestaffelt. Mit dem Reisekostenpauschale sind, unbeschadet der in § 7 getroffenen Regelung, alle Unkosten, die den Mitgliedern für Fahrten im Wahlkreis und im Raume Bonn, durch die Benutzung von Schlafwagen, Flugzeugen und Kraftwagen, einschließlich der Reisekosten für Kraftfahrer, entstehen, abgegolten. Die Pauschalsätze werden in besonderen Ausführungsbestimmungen festgelegt, die der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat erläßt; sie werden veröffentlicht.

(2) Von den in Wahlkreisen gewählten Mitgliedern des Bundestages kann das Reisekostenpauschale entsprechend der Entfernung zwischen dem Sitz des Bundestages und dem Amtssitz des Kreiswahlleiters ihres Wahlkreises in Anspruch genommen werden.

§ 6

Die nach §§ 1 bis 3 und 5 zu leistenden Bezüge sind monatlich im voraus zu zahlen. Sie werden für den Eintrittsmonat anteilig gezahlt. Der Kalender-

monat wird mit dreißig Tagen gerechnet. Ist nur ein Teil der Bezüge zu leisten, wird der Teilbetrag auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 7

Dienstreisen von Mitgliedern des Bundestages bedürfen der Zustimmung des Präsidenten. Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch das Taggeldpauschale als abgegolten. Bei Auslandsdienstreisen erhalten die Mitglieder Tagegelder nach den Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten der Stufe 1a sowie die Fahrkosten 1. Klasse von der Bundesgrenze bis zum Tagungsort und zurück. Für Sitzungstage im Sinne des § 3 Abs. 2 wird das Auslandstagegeld um 30 Deutsche Mark gekürzt. Beträgt bei Auslandsdienstreisen die Entfernung vom Wohnsitz oder vom Sitz des Bundestages zum Tagungsort mehr als 500 Bahnkilometer, werden dem Mitglied auf Antrag die Kosten für die Benutzung der 1. Schlafwagenklasse erstattet. Der Präsident kann für Inlands- und Auslandsdienstreisen die Benutzung des Flugzeuges genehmigen. Die Höhe der Flugkosten ist im allgemeinen der äußerste Betrag, der bei In- und Auslandsdienstreisen als Reisekosten erstattet wird. Bei Flugreisen in das Ausland und Überseereisen mit dem Schiff finden die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten sinngemäß Anwendung.

§ 8

Der Präsident versichert die Mitglieder des Bundestages gegen Unfall. Diese haben dem Präsidenten eine schriftliche Erklärung über die Bezugsberechtigung im Todesfall abzugeben. Diese Erklärung hat gegenüber einer testamentarischen Verfügung den Vorrang.

§ 9

(1) Stirbt ein Mitglied des Bundestages, so erhalten seine Hinterbliebenen die noch nicht abgerechneten Vergütungen. Sein überlebender Ehegatte, seine ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 als Sterbegeld. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, kann auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt werden.

(2) Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident.

§ 10

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung (§ 1 Abs. 1) ist unzulässig. Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind nicht übertragbar.

§ 11

Der Präsident kann, auch abgesehen von den in § 5 Abs. 1 aufgeführten Fällen, im Benehmen mit dem Ältestenrat Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 24. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 637) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Mai 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften
des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften.**

Vom 20. Mai 1958.

Auf Grund des § 21 Abs. 5 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Erstattung der Kapitalertragsteuer
(§ 21 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)

(1) Die Kapitalertragsteuer ist an die Depotbank (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes) von dem Finanzamt zu erstatten, an das sie abgeführt worden ist.

(2) Die Kapitalertragsteuer ist erstmals insoweit zu erstatten, als sie für Kapitalerträge abgeführt worden ist, die dem Sondervermögen in dem bei Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Abrechnungszeitraum zugeflossen sind.

§ 2

Ausschüttungen auf Anteilscheine
(§ 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)

(1) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine sind insoweit, als sie steuerfreie Zinsen im Sinn des § 3 a des Einkommensteuergesetzes enthalten, steuerfrei.

(2) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine sind insoweit, als sie Zinsen im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes enthalten, bei der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) auf Antrag mit 30 vom Hundert dieses Teils der Ausschüttungen zu besteuern. Auf den so besteuerten Teil der Ausschüttungen sind § 9 Ziff. 6 des Gewerbesteuergesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ entsprechend anzuwenden.

(3) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine sind insoweit, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, steuerfrei, es sei denn, daß die Anteilscheine zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Enthalten die Ausschüttungen Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, so kommt die Steuerfrei-

heit insoweit nicht in Betracht, als die Erträge Kapitalerträge im Sinn des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind.

§ 3

Bekanntmachung der Ausschüttungen
(§ 15 Abs. 2 des Gesetzes)

Die Bekanntmachung muß enthalten

1. die Angabe des Betrags der auf einen Anteil entfallenden Ausschüttung;
2. die Angabe der in der Ausschüttung enthaltenen Beträge an
 - a) Zinsen im Sinn des § 3 a des Einkommensteuergesetzes (§ 2 Abs. 1),
 - b) Zinsen im Sinn des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (§ 2 Abs. 2),
 - c) Veräußerungsgewinnen im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1,
 - d) Erträgen im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 2, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinn des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind,
 - e) Veräußerungsgewinnen im Sinn des § 21 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.

§ 4

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften auch im Land Berlin.

§ 5

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.**

Vom 20. Mai 1958.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und des § 112 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749, 761) in der Fassung des § 198 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern angeordnet:

I.

Zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c

Für die Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sind im Sinne der Bundesdisziplinarordnung „Einleitungsbehörden“:

1. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
 - a) für die Mitglieder der Geschäftsführung:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
 - b) für die übrigen Beamten:
der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte;
2. bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen
 - a) für die Mitglieder der Geschäftsführung:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
 - b) für die übrigen Beamten:
der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen;
3. bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
 - a) für den Präsidenten, dessen ständigen Stellvertreter, die Präsidenten der Landesarbeitsämter und deren ständige Stellvertreter:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
 - b) für die übrigen Beamten:
der Vorstand der Bundesanstalt, der seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen kann.

Ich behalte mir vor, im Einzelfall die Befugnisse der Einleitungsbehörde an mich zu ziehen (BDO § 29 Abs. 1 letzter Satz).

II.

Zu § 112 Abs. 1

A

Meine Befugnisse als „oberste Dienstbehörde“ im Sinne der Bundesdisziplinarordnung übertrage ich für die Beamten der Bundesanstalt für Arbeitsver-

mittlung und Arbeitslosenversicherung außer für den Präsidenten der Bundesanstalt, seinen ständigen Stellvertreter, die Präsidenten der Landesarbeitsämter und deren ständige Stellvertreter,

auf den Vorstand der Bundesanstalt, der diese Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen kann.

Ich behalte mir vor, diese Befugnisse im Einzelfall oder in bestimmten Arten von Fällen selbst auszuüben.

B

Für die Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist im Sinne der Bundesdisziplinarordnung

- a) der obersten Dienstbehörde „nachgeordnete Behörde“:
 1. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, für die Beamten außer den Mitgliedern der Geschäftsführung
der Präsident des Bundesversicherungsamts,
 2. bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für die Beamten außer den Mitgliedern der Geschäftsführung
der Präsident des Bundesversicherungsamts,
 3. bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
der Vorstand der Bundesanstalt;
- b) „Dienstvorgesetzter“:
 1. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
 - a) für die Mitglieder der Geschäftsführung:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
 - b) für die übrigen Beamten:
der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
 2. bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen
 - a) für die Mitglieder der Geschäftsführung:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
 - b) für die übrigen Beamten:
der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen,

- | | |
|---|--|
| <p>3. bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung</p> <p>a) für den Präsidenten:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,</p> <p>b) für den ständigen Stellvertreter des Präsidenten, die Beamten der Hauptstelle, die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter:
der Präsident der Bundesanstalt,</p> <p>c) für die übrigen Beamten der Landesarbeitsämter und die Direktoren der Arbeitsämter:
die Präsidenten der Landesarbeitsämter,</p> <p>d) für die übrigen Beamten der Arbeitsämter:
die Direktoren der Arbeitsämter;</p> <p>c) „höherer Dienstvorgesetzter“:</p> <p>1. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte</p> <p>a) für die Mitglieder der Geschäftsführung:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,</p> <p>b) für die übrigen Beamten:
der Präsident des Bundesversicherungsamts,</p> | <p>2. bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen</p> <p>a) für die Mitglieder der Geschäftsführung:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,</p> <p>b) für die übrigen Beamten:
der Präsident des Bundesversicherungsamts,</p> <p>3. bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung</p> <p>a) für den Präsidenten, seinen ständigen Stellvertreter, die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,</p> <p>b) für die Beamten der Hauptstelle:
der Vorstand der Bundesanstalt,</p> <p>c) für die übrigen Beamten der Landesarbeitsämter und die Direktoren der Arbeitsämter:
der Präsident der Bundesanstalt,</p> <p>d) für die übrigen Beamten der Arbeitsämter:
die Präsidenten der Landesarbeitsämter.</p> |
|---|--|

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1958 in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1958.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Anordnung über die Ernennung und Entlassung
der Beamten der Bundeswehrverwaltung.**

Vom 23. Mai 1958.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10

dem Präsidenten des Bundeswehrrersatzamtes,
den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen,
dem Generaldekan des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr und
dem Generalvikar des Katholischen Militärbischofsamtes für die Bundeswehr
für ihren Dienstbereich.

Zur Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bedarf es meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 23. Mai 1958.

Der Bundesminister für Verteidigung
In Vertretung
Dr. Rust

**Anordnung zur Durchführung
der Bundesdisziplinarordnung für die Bundeswehrverwaltung.**

Vom 14. Mai 1958.

Auf Grund des § 21 Abs. 4 und des § 24 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749, 761) wird angeordnet:

I.

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Vorermittlungsverfahren gegen Ruhestandsbeamte werden auf den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltung übertragen, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz des Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, führt der Präsident der Wehrbereichsverwaltung, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz hatte, die Vorermittlungen durch.

II.

Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 BDO sind

1. der Bundesminister für Verteidigung,
2. der Präsident des Bundeswehrrersatzamtes,
3. die Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen,
4. der Generaldekan des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr,
5. der Generalvikar des Katholischen Militärbischofsamtes für die Bundeswehr,
6. der Bundeswehrdisziplinaranwalt,

7. der Leiter der Bundeswehrverwaltungsschule,
8. die Leiter der Marine-Arsenale,
9. die Leiter der Erprobungs- und Musterprüfstellen,
10. der Leiter der Magnetischen Meßstellen,
11. die Leiter der Bundeswehrfachschulen,
12. die Leiter der Kreiswehrrersatzämter,
13. die Leiter der Standortverwaltungen,
14. die Leiter der Wehrbereichsgebührenämter,
15. der Leiter des Zentralbekleidungsamtes der Bundeswehr,
16. die Leiter der Wehrbereichsbekleidungsämter,
17. die Leiter der Wehrbereichsverpflegungsämter.

III.

Von den unter II genannten Dienstvorgesetzten können Geldbußen verhängen

1. nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 BDO der Bundesminister für Verteidigung bis zum zulässigen Höchstbetrag (einmonatige Dienstbezüge des Beamten),
2. nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 BDO die in Abschnitt II unter 2 bis 6 genannten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages.

IV.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1958.

Der Bundesminister für Verteidigung
In Vertretung
Dr. Rust